

[Circularre an die Ortsvorsteher betr. Zölle für Kolonialwaren]¹

vom 12. November 1810

Gerichten der oberen Landschaft²

In dem Anschlusse wird euch zur sogleichen allgemeinen Kundmachung das höchste hochfürstliche Gesetz mitgetheilt, nach welchem alle in der mitfolgenden Tariffe bezeichneten Kolonialwaaren den festgesetzten Zöllen unterworfen sind, und nur unter der Bedingniss, wenn sie schon anderwärts verzollt wären, eingeführt werden dürfen und zugleich verordnet, dass ihr

1tens allen jenen Händlern und Krämern die mit derlei Waaren handeln dürfen, befiehlt, dass sie ihre etwaigen Vorräthe beim Amte zur Verzollung um so sicherer anzugeben haben, als ihnen dieselben bei einer nachfolgenden amtlichen Untersuchung ohnweiteres confisciret werden.

2tens Unterliegen dieser Verzollung auch jene Waaren, die auswärtigen gehören und bei ein oder dem andern Unterthan niedergelegt worden sind, und aufbewahret werden, dergestalten, dass diese eben so wie erstere, von jenen bei denen sie erliegen, beim Amte binnen 24 Stunden angegeben werden müssen, und dies um so sicherer, als nicht nur sonst die Waaren confisciret, sondern auch diejenigen, bei denen sie erliegen, zur Zollstraffe angehalten, und als Verheimlicher kriminalisch behandelt würden.

3tens ist kundzumachen, dass jedem Angeber nicht verzollter Waaren nebst Verheimlichung seines Namens der dritte Theil der eingegangenen Konfiskazions- und Strafbeträge zugewendet werden wird.

4tens Wird das Durchführen aller solcher Kolonialwaaren durchs Land auf das strengste verboten, und wenn allenfalls wie § 2tens erwähnt worden, Kolonialwaaren oder englische Fabrikate im Lande vorfindig wären, diese sogleich unter ortsgewöhnliche Verwahrung gebracht, und dem Amte Sequestrirung derselben die Anzeige gemacht werden solle.

5tens Haben die Gerichten bei ihrer strengsten Verantwortung eine Hausuntersuchung ohne Verschub zu veranlassen, und über vorgefundene Waaren oder englische Fabrikate, die beide sogleich unter gerichtliche Sperre zu nehmen sind, beim Amte zu relationiren.

Die genaueste Befolgung dieser Anordnung wird den Ortsvorstehern um so sicherer empfohlen, als sonst bei dem geringsten Unbefolg wir nach der bestimmten Erklärung des französischen Ministers zu besorgen haben, dass französische Truppen das Fürstenthum besetzen, und die Untersuchung veranlassen werden.

Gegenwärtige Verordnung ist ohne Zeitverlust von einer Gemeinde zur anderen zu befördern, von jedem Ortsrichter zu bestätigen, und vom leztern beim Amte abzugeben.

Vaduz den 12. November 1810

Schuppler m.p.

¹ Kein Originaltitel, Original: LI LA RB Z1/1810.

² Ein gleichlautendes Zirkular ging an die Gerichte der unteren Landschaft.